



Report VN736 139384.1

Prüfbericht



Antragsteller

ENGLISCH DEKOR HandelsGmbH & CoKG
Scheydgasse 29
1210-Wien
Österreich

Kundenreferenz

Manuela Schopper

Auftrag

Prüfung und Beurteilung der Entzündbarkeit gemäß EN 1021 Teil 1 und Teil 2.

Prüfgut

„jazz“

Das zur Prüfung verwendete Prüfgut wurde für Laboratoriumszwecke anonymisiert.
Eine detaillierte Musterliste ist im Dokument enthalten.

Ausfertigung und Unterschriften

Anzahl enthaltener Seiten: 5
Originalausfertigung / Wien 26.03.2018 / AA

Zeichnungsberechtigt
Ing. Hannes Vittek

A handwritten signature in blue ink, reading "i.v. Zauböck", written over a dotted line.

Inhaltsverzeichnis

1	Auftrag	2
1.1	Auftragschronologie.....	2
1.2	Prüfmuster	2
2	Befund / Durchgeführte Prüfungen.....	2
2.1	Beschreibung des Prüfmusters	2
2.2	Bewertung der Entzündbarkeit von Polstermöbel, Teil 1: Zündquelle: glimmende Zigarette	3
2.3	Bewertung der Entzündbarkeit von Polstermöbel, Teil 2: Zündquelle: Eine einem Streichholz vergleichbare Gasflamme	4
3	Anmerkungen	5

1 Auftrag

1.1 Auftragschronologie

Datum	Eingang	Auftrag
08.03.2018	09.03.2018	Prüfung und Beurteilung der Entzündbarkeit gemäß EN 1021 Teil 1 und Teil 2.

1.2 Prüfmuster

Nr.	Eingang	Musterbezeichnung
1	0903.2018	„jazz“

(Sofern nicht anders angegeben, handelt es sich bei den Mustern um vom Kunden bereitgestellte Proben.)

2 Befund / Durchgeführte Prüfungen

2.1 Beschreibung des Prüfmusters

Beschreibung des Prüfmusters gemäß DIN 60 000*

Ergebnis

Geprüftes Muster: 1

Material (laut Angabe des Antragstellers)	100% Polyester
Technologische Einteilung	Gewebe, rückseitig beschichtet

2.2 Bewertung der Entzündbarkeit von Polstermöbel, Teil 1: Zündquelle: glimmende Zigarette

Prüfungsbedingungen

Prüfvorschrift: EN 1021-1

Probenanordnung: angefertigte Polsterung

Probenaufbau

- Äußerer Bezug (Bezugsstoff): Muster 1

- Füllung (Polsterung): Polyurethanschaumstoff „RF5560“, Hersteller: Eurofoam,
Brennverhalten: "schwerbrennbar" gemäß ÖNORM A 3800-1

Vorbehandlung: Wasser-Tränkverfahren gemäß EN 1021-1, Anhang D

Ergebnis

Geprüftes Muster: 1

Entzünden durch fortschreitendes Schwelen	Versuch	
	1	2
Prüfeinheit zeigt ein so stark fortschreitendes Schwelen, dass eine Weiterführung der Prüfung gefährlich wird und gelöscht werden muss	nein	nein
Prüfeinheit schwelt, bis sie innerhalb der Prüfdauer weitgehend verbrannt ist	nein	nein
Prüfeinheit schwelt innerhalb der Prüfdauer bis zu den Rändern der Probe durch (oberer, unter Rand, einen oder andere Seite oder gesamten Dicke)	nein	nein
Prüfeinheit schwelt länger als eine Stunde nach Prüfungsbeginn	nein	nein
Prüfeinheit zeigt Anzeichen eines aktiven Schwelbrandes nach der abschließenden Untersuchung	nein	nein

Entzünden durch Brennen	Versuch	
	1	2
Auftreten von Flammen.	nein	nein

Gesamtergebnis: Keine Entzündung

Hinweis

Die oben genannten Prüfergebnisse beziehen sich lediglich auf die Entzündbarkeit der Werkstoffkombination unter den besonderen Prüfbedingungen; es ist nicht beabsichtigt, diese als ein Mittel zur Bewertung der vollständigen Brandgefährdung der verwendeten Werkstoffe anzuwenden.

2.3 Bewertung der Entzündbarkeit von Polstermöbel, Teil 2: Zündquelle: Eine einem Streichholz vergleichbare Gasflamme

Prüfungsbedingungen

Prüfvorschrift: EN 1021-2

Probenanordnung: angefertigte Polsterung

Probenaufbau:

- Äußerer Bezug (Bezugsstoff): Muster 1

- Füllung (Polsterung): Polyurethanschaumstoff „RF5560“, Hersteller: Eurofoam,
Brennverhalten: "schwerbrennbar" gemäß ÖNORM A 3800-1

Vorbehandlung: Wasser-Tränkverfahren gemäß EN 1021-2, Anhang D

Ergebnis

Geprüftes Muster: 1

Entzünden durch fortschreitendes Schwelen	Versuch		
	1	2	3
Jede Prüfeinheit, die ein so stark fortschreitendes Schwelen zeigt, dass eine Weiterführung der Prüfung gefährlich wird und gelöscht werden muss.	nein	nein	nein
Jede Prüfeinheit die schwelt, bis sie innerhalb der Prüfdauer weitgehend verbrannt ist.	nein	nein	nein
Jede Prüfeinheit, die innerhalb der Prüfdauer bis zu den Rändern der Probe, also zu den oberen und unteren Rändern, zur einen oder anderen Seite oder in ihrer gesamten Dicke durchgeschwelt ist.	nein	nein	nein
Jede Prüfeinheit, die länger als eine Stunde nach Prüfungsbeginn schwelt.	nein	nein	nein
Jede Prüfeinheit, die nach der abschließenden Untersuchung Anzeichen eines aktiven Schwelbrandes zeigt.	nein	nein	nein

Entzünden durch Brennen	Versuch		
	1	2	3
Jede Prüfeinheit, die ein so stark fortschreitendes Verbrennen zeigt, dass eine Weiterführung der Prüfung gefährlich wird und gelöscht werden muss.	nein	nein	nein
Jede Prüfeinheit die brennt, bis sie innerhalb der Prüfdauer fast vollkommen verbrannt ist.	nein	nein	nein
Jede Prüfeinheit, bei der die Flammenfront innerhalb der Prüfdauer den unteren Rand oder eine der beiden Seiten erreicht oder die Probe in ihrer gesamten Dicke verbrannt ist.	nein	nein	nein
Jedes Brennen, das mehr als 120 s nach Entfernen des Brennerrohrs andauert.	nein	nein	nein

Gesamtergebnis: Keine Entzündung

Hinweis

Die oben genannten Prüfergebnisse beziehen sich lediglich auf die Entzündbarkeit der Werkstoffkombination unter den besonderen Prüfbedingungen; es ist nicht beabsichtigt, diese als ein Mittel zur Bewertung der vollständigen Brandgefährdung der verwendeten Werkstoffe anzuwenden

3 Anmerkungen

Geltungsdauer

Die angeführten Einzel-Normen sehen keine Geltungsdauer vor. Da sich die Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen nur auf die eingereichten und untersuchten Proben beziehen, ist für diese der Report unbegrenzt gültig.

Die aufgrund einer gutachterlichen Bewertung festgelegte Geltungsdauer liegt im Ermessen des Gutachters bzw. des ÖTI.

In der Verantwortung des Herstellers liegt eine Umlegung der Ergebnisse und gutachterlichen Bewertungen. Wobei eine Umlegung der Ergebnisse sowie eine etwaig festgelegte Geltungsdauer lediglich für baugleiche Produkte durchgeführt werden kann und nur solange möglich ist, wie das Produkt in unveränderter Art und Weise weiterproduziert wird.

Mögliche nationale oder internationale Regelungen in Bezug auf die Geltungsdauer von Prüf- und Klassifizierungsberichten sind zu berücksichtigen; dies liegt nicht im Verantwortungsbereich der Prüfstelle.

Muster

Die Ergebnisse durchgeführter Prüfungen beziehen sich nur auf das vorgelegte Probenmaterial.

Sofern nicht ausdrücklich eine gegenteilige schriftliche Vereinbarung besteht, ist keine zerstörungsfreie Prüfung bedungen und geht das vorliegende Probenmaterial ins Eigentum des ÖTI über, welches auch berechtigt ist, über Lagerung bzw. Entsorgung alleine zu verfügen.

Ausfertigung

Die gültige Erstausfertigung erfolgt mit Originalunterschriften in Papierform. Für Referenz- und Ablagezwecke kann ein nicht signiertes Duplikat als pdf-File erstellt werden. Duplikate und Übersetzungen werden am Deckblatt als solche gekennzeichnet.

Qualitätsmanagement, Akkreditierung und Notifizierung

Alle Leistungen unterliegen einem Qualitätsmanagementsystem nach EN ISO/IEC 17025 bzw. EN ISO/IEC 17065.

Das ÖTI ist akkreditierte Prüf- und Zertifizierungsstelle sowie notifizierte Stelle (NB0534). (<http://ec.europa.eu/enterprise/newapproach/nando/>). Die Prüfstellenakkreditierung erfolgte durch die nationale Akkreditierungsstelle Akkreditierung Austria (bmfwf). Der Akkreditierungsumfang ist auf www.bmfwf.gv.at/akkreditierung zu ersehen.

In diesem Bericht sind nicht-akkreditierte Einzelverfahren mit * als solche gekennzeichnet.

Das Akkreditierungszeichen darf gemäß Akkreditierungszeichenverordnung (AkkZV i.d.g.F.) ausschließlich von der akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle verwendet werden.

Verwendung der Nummer der notifizierten Stelle: Bei Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) muss die Verwendung gemäß den Vorgaben der PSA-Sicherheitsverordnung § 10, BGBl. Nr. 596/1994 i.d.g.F. sowie dem Artikel 13 der PSA-Richtlinie 89/686/EWG erfolgen. Bei Bauprodukten ist die Verwendung nur im Rahmen einer CE-Leistungserklärung zulässig.

Copyright und Verwertungshinweise

Es wird darauf hingewiesen, dass jegliche – vom Reportersteller nicht autorisierte – Veränderungen, Ergänzungen oder Verfälschungen eines Reports sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden. Dies insbesondere nach den einschlägigen Bestimmungen des ABGB, des UrhG, des UWG, sowie des Strafgesetzbuches.

Reports unterliegen internationalen Copyright-Gesetzen. Insbesondere Veröffentlichungen - auch auszugsweise - und Hinweise auf Prüfungen zu Werbezwecken bedürfen in jedem Fall der widerruflichen, schriftlichen Einwilligung des ÖTI – Institut für Ökologie, Technik und Innovation GmbH. Reports dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung nur in voller Länge reproduziert werden.

Reportende